jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/30 3Ob557/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1980

Norm

ABGB §1301
ABGB §1302 A
StGB §91

Rechtssatz

Die Miturheberschaft einer Person an der Verletzung eines anderen auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ist für das Zivilgericht bindend, ebenso, daß adäquate Schadensursache der schweren Verletzung die Schlägerei selbst ist und nicht etwa bloß die den schweren Erfolg unmittelbar verursachende Tathandlung eines bestimmten anderen Beteiligten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 557/80
  Entscheidungstext OGH 30.07.1980 3 Ob 557/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0026576

Dokumentnummer

JJR_19800730_OGH0002_0030OB00557_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at